



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

UNTERNEHMENSRECHT / GESELLSCHAFTSRECHT

ORGANAUSSENHAFTUNG BEI HANDLUNGEN DRITTER?

Kapitalgesellschaften wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sind nicht selbst, sondern nur über ihre „Organe“ handlungsfähig. Das Handeln (aber auch Unterlassen) dieser Organe ist der Kapitalgesellschaft zuzurechnen, sofern die Organe für sie und nicht ausschließlich für sich selbst tätig werden. Dazu haften die Organe im Regelfall der Gesellschaft und nicht den Gläubigern der Gesellschaft oder Dritten. Hiervon gibt es aber Ausnahmen.

Ausnahme „Organaußenhaftung“

Das für die Unternehmensleitung maßgebliche Organ einer GmbH ist der/sind die Geschäftsführer, das der Aktiengesellschaft der Vorstand. Auch wenn für die Organaußenhaftung bei Kapitalgesellschaften keine in sich geschlossene Regelung existiert, hat die Außenhaftung von Organmitgliedern in der jüngeren Vergangenheit zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die gesetzliche Ausgangslage (§84 AktG, § 25 GmbHG) spricht grundsätzlich dagegen, dass Organe einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Tätigkeit für „ihre“ Gesellschaft gegenüber Dritten persönlich haften. Für eine darüber hinausgehende Haftung ist daher im Regelfall die Verletzung einer eigenen, nicht nur der Gesellschaft obliegenden Verpflichtung notwendig.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen im Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, etwa betreffend der Kapitalherabsetzung (§ 56 Abs 3 GmbHG); bei falscher Anmeldung der geleisteten Stammeinlage (§ 64 Abs 1 GmbHG); im Zusammenhang mit Abgaben (§ 9 BAO; § 67 Abs 10 ASVG), und bei vorsätzlicher sittenwidriger Gläubigerschädigung, bei gerichtlich strafbaren Handlungen (§ 1295 Abs 2 ABGB; §§ 153c, 153d StGB) oder schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes.

Das Organ haftet darüber hinaus neben der Gesellschaft persönlich, wenn es sich gegenüber dem Dritten selbst rechtsgeschäftlich verpflichtet hat, aber nach ständiger Rechtsprechung auch, wenn es ein besonderes persönliches Vertrauen des Gläubigers in Anspruch genommen hat und die Vertragsverhandlungen dadurch beeinflusst wurden.

OGH 30.08.2016, 8 Ob 62/16z (www.ris.bka.gv.at/jus)

Der OGH hatte jüngst zu prüfen, ob die Verletzung eines Schutzgesetzes durch einen Dritten, der

- für die Gesellschaft handelt,
- dem Organ (im gegenständlichen Fall war es der Vater der Geschäftsführerin einer GmbH) grundsätzlich zuzurechnen ist, aber
- selbst weder Gesellschafter noch Organ der Gesellschaft ist,

eine persönliche Haftung des Organs begründen kann.

Ohne dazu von der beklagten Geschäftsführerin beauftragt worden zu sein, baute ihr Vater Gegenstände, die unter dem Eigentumsvorbehalt eines Dritten (der hier klagenden Partei) standen ab und lagerte sie derart schlecht, dass sie unbrauchbar wurden.

Die Eigentümerin dieser Gegenstände behauptete eine persönliche Haftung der Geschäftsführerin und machte den entstandenen Schaden gerichtlich geltend.

Haftung für Handlungen Dritter?

Das Gericht erster Instanz, wie auch das Berufungsgericht bejahten die persönliche Haftung der Geschäftsführerin und rechneten der Geschäftsführerin ihren Vater als Gehilfen zu.

Sie hätte dafür sorgen müssen, dass ihr Vater kein Schutzgesetz verletzt und hafte dem geschädigten Dritten daher neben der (im Anlassfall bereits liquidierten) Gesellschaft persönlich für den entstandenen Schaden. Dies obwohl keinerlei Vertragsbeziehung (Beauftragung oder ähnliches) zwischen der Geschäftsführerin und ihrem Vater bestanden hatte.

Der OGH wiederum verneinte die Haftung der Geschäftsführerin.

Der OGH behandelte zunächst die Frage, ob der Vater seiner Tochter im konkreten Fall als Gehilfe zurechenbar war. Die Verpflichtung zur Herausgabe des Mobiliars traf nach Ansicht des OGH aber gegenständlich ausschließlich die Gesellschaft. Der mit der Demontage beschäftigte Vater wäre daher Gehilfe der GmbH und nicht der Geschäftsführerin gewesen.

Ferner hielt der OGH fest, dass die Grundlage für eine ausnahmsweise Außenhaftung von Organen einer Kapitalgesellschaft – abgesehen von den gesetzlich ausdrücklich anders geregelten Fällen – immer ein eigenes, rechtswidriges Handeln des Organs sein muss.

Im konkreten Fall war die Geschäftsführerin in die Arbeiten, die den Schaden des Dritten verursachten, in keinsteter Weise eingebunden. Sie vereinbarte mit dem geschädigten Dritten weder den Abbau der Gegenstände, noch beauftragte sie ihren Vater damit.

Mangels eigenem rechtswidrigen Handeln des Organs, scheidet, so der OGH, eine Außenhaftung der Geschäftsführerin aus.

gw



MAG. GEORG WIELINGER

INSOLVENZRECHT UND UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG

UNTERNEHMENSRECHT/GESELLSCHAFTSRECHT/M&A SCHÄDENERSATZ UND GEWÄHRLEISTUNGSRECHT VERWALTUNGSVERFAHREN (SCHWERPUNKT BAURECHT)



DR. GERHARD BRAUMÜLLER

WASSERRECHT
UND UMWELTRECHT
VERWALTUNGSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

BLENDUNG DURCH PHOTOVOLTAIK

Auch von einer Photovoltaikanlage können unzulässige und rechtswidrige Immissionen, nämlich in Form von Licht durch Reflexion von Sonnenlicht ausgehen, die zu unterlassen sind. Das bestätigte der OGH (30.03.2016, 4 Ob 43/16a, www.ris.bka.gv.at/jus) jüngst in einem Vorarlberger Fall.

Sachverhalt

Das BG Dornbirn hatte, bestätigt vom LG Feldkirch, festgestellt: Der Kläger ist seit einigen Jahren Eigentümer einer Wohnung mit Terrasse und einer raumhoch verglasten Fensterfront. Auf dem Dach eines Haus südlich davon wurde im Jahr 2011 – auch auf der Nordseite – eine Photovoltaikanlage errichtet, und zwar so, dass diese vom Frühjahr bis zum Spätsommer zur Wohnung der Kläger hin Sonnenlicht reflektiert.

Je nach Jahreszeit und Sonnenstand erreicht die Blendwirkung Ausmaße, dass bereits bei einem wenige Sekunden dauernden Hinsehen massive Augenschäden eintreten können. Die Beeinträchtigung setzt bei sonnigem Wetter um etwa 11:15 Uhr ein und kann bis 14:00 Uhr andauern. Die Belästigungen können in einem großen Bereich auf der Terrasse auftreten, während des Hochsommers treten sie zur Mittagszeit über einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen in einer Dauer von über einer Stunde pro Tag auf. Selbst mit Sonnenbrillen kann einer Gesundheitsgefährdung nicht verlässlich begegnet werden. Im Wohnbereich der Kläger reicht die Blendung bis 30 cm über den Boden, sodass insbesondere Kinder, die nicht auf ihre Sicherheit achten, gefährdet sind. Der Kläger könnte sich durch stark getöntes Glas oder zusätzliche Vorrichtungen abschirmen, dann benötigte er jedoch auch bei Tageslicht elektrisches Licht. Es blieben „Blendspalten“ zurück. Der Abbruch der störenden Solarmodule würde etwa € 5.000,00 kosten.

Die Beklagten wurden auf dieser Basis zur Unterlassung der vom Dach ihres Gebäudes ausgehenden Blendwirkung über das zulässige Ausmaß hinaus verpflichtet, vor allem, dass die vom Gebäude der Beklagten ausgehenden Lichtreflexionen auf die Wohnung des Klägers das ortsübliche und zumutbare Maß nicht mehr überschreiten.

Beurteilung des Obersten Gerichtshofes

Der OGH billigte diese Entscheidung. Er konnte auf einige frühere Entscheidungen zur Reflexion von Sonnenlicht zurückgreifen. Eine Immission durch Licht von einer Photovoltaikanlage verursacht war aber ein Novum:

Das Gericht sah es aber als unerheblich an, ob die Immission von einer künstlichen oder natürlichen Licht-

quelle ausgeht. Das Untersagungsrecht nach § 364 Abs 2 ABGB besteht dann, wenn die auf die benachbarte Liegenschaft wirkenden Einflüsse einerseits das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und zugleich die ortsübliche Benutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu beachten sind.

Die Lichtreflexionen nehmen im Anlassfall – wie der OGH betonte – ein Ausmaß an, dass schon einige Sekunden direkter Betrachtung ausreichen, massive Augenschäden zu bewirken. Besonders bemerkenswert fand er auch, dass die auf der Nordseite des Daches angebrachte Photovoltaikanlage infolge des schlechten Wirkungsgrades eher unüblich ist und auch noch eine unübliche Winkelstellung aufweist, die aber die Reflexionswirkung begünstigt.

Das Argument des öffentlichen Interesses an der Erzeugung von Solarstrom überzeugte den OGH nicht von der Zulässigkeit der Immission: Das öffentliche Interesse kann nämlich die unmittelbaren Einwirkungen auf das Nachbargrundstück jedenfalls dann nicht rechtfertigen, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist (andere Aufstell- und Ausrichtemöglichkeit); das besonders dann, wenn die Anlage offenbar auch ohne die über das gewöhnliche Maß hinausgehenden störenden Einwirkungen auf die Nachbarliegenschaft betrieben werden könnte.

Dass es in der fraglichen Gemeinde viele Photovoltaikanlagen geben dürfte, sagt nach Meinung des Höchstgerichtes nichts darüber aus, ob es auch dort zu vergleichbaren Einwirkungen auf Wohnungen kommt. Außerdem ist nicht die Ortsüblichkeit der emittierenden Anlagen, sondern die Ortsüblichkeit der Emissionen (der Immissionen) bedeutsam.

Der OGH bestätigte im Ergebnis auch die Meinung des Berufungsgerichtes, dass auf eine Wohnung einwirkende, überdies gesundheitsgefährdende Immissionen, grundsätzlich nie als ortsüblich beurteilt werden können; auch dass sie nach drei Jahren nicht ortsüblich werden, unterstützte er ohne Vorbehalt.

PFLICHT ZUM BARRIEREFREIEN BAUEN

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGStG idF des BGBl I Nr 138/2013, www.ris.bka.gv.at/bund) hat sich zum Ziel gesetzt, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern.



Regelungsinhalt dieses Bundesgesetzes ist neben dem Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderung auch die mittelbare Diskriminierung von solchen Personen durch Barrieren baulicher Art.

§ 6 Abs (5) des BGStG legt fest, dass „barrierefrei“ bauliche und sonstige Anlagen sind, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Für bauliche Barrieren hat dieses Bundesgesetz eine Übergangsfrist bis 31.12.2015 vorgesehen; dies mit der Einschränkung, sofern nicht zuvor eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde. Demgemäß wurde auch im Steiermärkischen Baugesetz eine neue Bestimmung in § 76 geschaffen (LGBl Nr 34/2015, [in Kraft getreten mit 14.05.2015, www.ris.bka.gv.at/land](http://www.ris.bka.gv.at/land)), die grundsätzlich die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken vorschreibt.

DR. STEPHAN MOSER, LL.B.

AUFRECHNUNG NACH EINEM SANIERUNGSPLAN

In einem verstärkten Senat klärte der OGH am 01.12.2015, [6 Ob 179/14p \(www.ris.bka.gv.at/jus\)](http://www.ris.bka.gv.at/jus) die bislang durchaus unterschiedlich beantwortete Frage der Aufrechnung von Forderungen nach Abschluss eines Sanierungsplans.



§ 19 IO regelt die Aufrechenbarkeit von bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufrechenbaren Forderungen eines Gläubigers mit Gegenforderungen des Schuldners. Solche Forderungen müssen nicht angemeldet werden und sind infolge Aufrechnung nicht auf die Quote beschränkt.

Der OGH hatte nun zu entscheiden, ob das Vertrauen des Aufrechnungsberechtigten auf die Aufrechenbarkeit schutzwürdiger ist als das Vertrauen des Schuldners, nicht mehr als die Quote zahlen zu müssen. Er entschied sich zu Gunsten des Schuldners und der übrigen Gläubiger, indem der Sanierungsplan eben nicht durch nachträgliche Aufrechnungserklärungen gefährdet werden kann und urteilte daher, dass eine Aufrechnung mit voller Aufrechnungswirkung nur vor dem Sanierungsplan vorgenommen werden kann. Nach einem rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan kann der Gläubiger nur noch mit der Quote aufrechnen. Die wirtschaftlichen Unterschiede können substantiell sein.

MAG. PHILIPP CASPER

HAFTUNG DES ARCHITEKTEN BEI MANGELNDER GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT

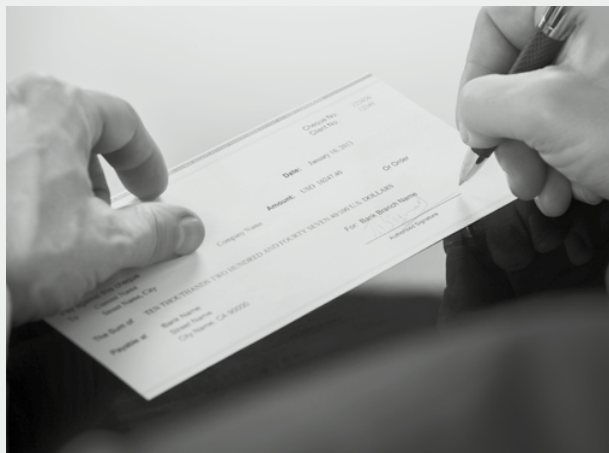


Der OGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 23.10.2015, [6 Ob 196/15i \(www.ris.bka.gv.at/jus\)](http://www.ris.bka.gv.at/jus) mit der Frage der Haftung eines Architekten für die Nichterlangung der Baugenehmigung zu befassen. Der Entscheidung lag eine Werklohnklage des Architekten gegen den Bauherrn zu Grunde. Der beklagte Bauherr wandte gegen das Klagebegehren Gewährleistungsansprüche wegen mangelnder Genehmigungsfähigkeit des geplanten Werkes ein und erklärte die Wandlung. Der OGH hielt fest, dass das Risiko der mangelnden Genehmigungsfähigkeit des geplanten Werkes nicht automatisch dem Architekten auferlegt werden kann. Im vorliegenden Fall kam es dem beklagten Bauherrn nicht auf die strikte und gesicherte Einhaltung der Rechtslage, sondern primär auf eine spezielle bauliche Gestaltung an. Die damit allenfalls verbundenen Probleme im Genehmigungsverfahren nahm der Beklagte – so der OGH – bewusst auf sich. Die Klage des Architekten war daher erfolgreich und sein Architektenhonorar zu bezahlen.

DR. VOLKER MOGEL, LL.M.

NEUE RECHTSPRECHUNG ZU SITTENWIDRIGEN ABFINDUNGSKLAUSELN IN GMBH- GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN

Grundsätzlich gebührt dem ausscheidenden Gesellschafter einer GmbH der Verkehrswert seines Geschäftsanteils als Abfindung. Eine davon abweichende Regelung ist nach herrschender Auffassung dann unzulässig, wenn sie den Abfindungsanspruch im Wesentlichen nur für den Fall des durch Konkurseröffnung bedingten Ausscheidens auf weniger als den Verkehrswert beschränkt, nicht aber in vergleichbaren Fällen.

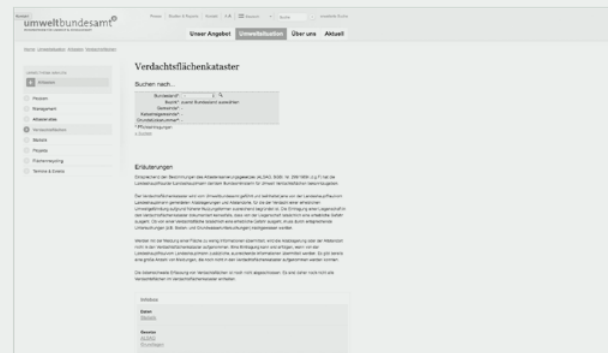


Jüngst hatte der OGH (OGH 30.03.2016, 6 Ob 35/16i, www.ris.bka.gv.at/jus) darüber zu entscheiden, ob eine Aufgriffsklausel sittenwidrig ist, die ein Aufgriffsrecht gezielt für den Insolvenzfall normiert und den Aufgriffspreis unter anderem in diesem Fall – abweichend vom sonst zu bezahlenden vollen Verkehrswert – nur auf den halben Schätzwert beschränkt.

Der OGH erkannte diese Bestimmung als sittenwidrig und begründete dies auch damit, dass dem Gesetz die allgemeine Wertung zu entnehmen sei, dass die Gläubigerbefriedigung den Interessen der Gesellschaft vorgeht und die Gläubiger jedenfalls den Schätzwert des Anteils erhalten sollten. Inwieweit diese Rechtsansicht Auswirkungen auf die praxisrelevante Frage der Zulässigkeit von Buchwertklauseln hat bleibt abzuwarten.

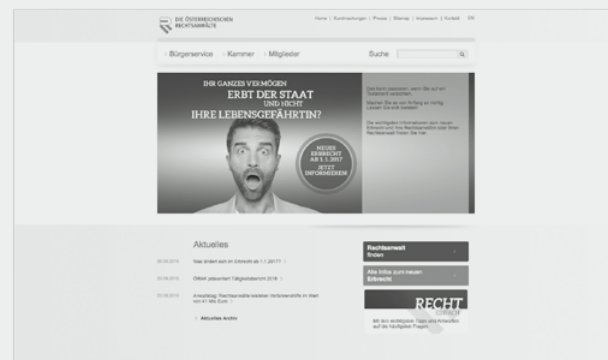
MAG. SARAH SCHWEIGER

TIPPS & LINKS



<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/vfka/>

Achtung Liegenschaftskäufer: Unter diesem Link bietet das Umweltbundesamt die Möglichkeit einer Verdachtsflächenabfrage für einzelne Grundstücke. Entsprechend den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Umwelt Verdachtsflächen bekanntzugeben. Im Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas gibt das Umweltbundesamt (wenngleich ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einen Überblick über Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen und die Altlastensanierung in Österreich.



<https://www.rechtsanwaelte.at/>

Die Webseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK), der Dachorganisation der österreichischen Rechtsanwaltskammern, bietet interessante Informationen zur Rechtsanwaltschaft. Der ÖRAK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich.

INSIDE KCP



Mag. Elisabeth Huemer ist seit 01.09.2016 als Rechtsanwaltsanwärterin bei KCP Rechtsanwälte tätig.

Die gebürtige Oberösterreicherin studierte Rechtswissenschaften in Graz und war während dieser Zeit auch als Studienassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht tätig. Daneben machte sie auch den Bachelor in Transkultureller Kommunikation. Ihr Gerichtsjahr absolvierte Mag. Huemer im Sprengel des OLG Graz und des OLG Linz. Im Anschluss war sie als Rechtsanwaltsanwärterin bei einer Wirtschaftskanzlei in Wien tätig. Bei KCP Rechtsanwälte gilt ihr Interesse vor allem dem allgemeinen Zivilrecht und Verwaltungsrecht.

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.